

Platzordnung und allgemeine Miet- und Pachtbedingungen
(Mieter/Vermieter sind im folgenden gleichzusetzten mit Pächtern/Verpächter)

Herzlich willkommen auf unserem Campingplatz! Um allen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen bitten wir die folgende Platzordnung zu beachten – Besten Dank.

Mit Betreten des Campinggeländes erkennen Gäste und Besucher diese Platzordnung an und verpflichten sich diese einzuhalten. Die nachfolgende Platzordnung ist Bestandteil des zwischen Wiedtalcamping CK GmbH & Co. KG und den jeweiligen Pächtern geschlossenen Pachtverträgen und gilt ebenso gegenüber Besuchern, sowie für die Beziehungen der Mieter untereinander. Die Mieter weisen ihre Besucher eigenständig auf die bestehende Platzordnung hin und halten diese zur Einhaltung der Platzordnung an.

1. Ruhezeiten, Öffnungszeiten Rezeption

Während der Mittagszeit, von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr, und während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Während dieser Zeit ist insbesondere das Rasenmähen und das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen untersagt. Baulärm, Rasen mähen und alles andere was wirklich „Krach macht“ ist nur bis 18:00 gestattet. Die Schranke ist in dieser Zeit geschlossen. Musik, Fernseher u.Ä. sind immer auf Zimmerlautstärke einzustellen. Musikanlagen im Freien sind generell nicht erlaubt. An Samstagen nach 18:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm zu unterlassen. Auch im Übrigen gilt, dass ruhestörender Lärm im Hinblick auf den Erholungscharakter des Campingplatzes zu vermeiden ist. Ausnahmen ausschließlich für Mitarbeiter von Wiedtalcamping. (Hausmeister) Die Öffnungszeiten der Rezeption sind immer zu beachten. Sollten Sie ein Anliegen haben vereinbaren Sie bitte einen Termin – dann haben wir auch Zeit für Sie. Per E-Mail sind wir am besten erreichbar.

2. Haustiere

Die Haltung von Haustieren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Hunde und Katzen sind innerhalb des Campingplatzes grundsätzlich an der Leine zu führen. Für Schäden und Verunreinigungen, die durch seine Haustiere hervorgerufen werden, haftet der Mieter. Verunreinigungen durch Exkremente hat der Tierhalter umgehend zu entfernen. Die Zustimmung des Vermieters zur Tierhaltung ist im Einzelfall frei widerruflich. Tiere, welche durch Mieter gefüttert werden (insbesondere Katzen) werden demjenigen als seine Tiere zugeordnet. Grundsätzlich ist die Haltung eines Hundes oder einer Katze zulässig, mehrere Tiere müssen im Vorfeld mit dem Verpächter abgesprochen werden.

3. Befahren des Platzes

Das Befahren des Platzes ist nur für die Mieter mit deren eigenem Fahrzeug zulässig. Besucher dürfen nur nach Anmeldung den Platz befahren. Im Bereich des Platzes darf nur mit Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden – gilt für Fahrzeuge aller Art. Die Zufahrt des Platzes hat ausschließlich durch die Schranke zu erfolgen – zu den Schrankenöffnungszeiten. Unerlaubtes Öffnen von anderen Zugängen stellen einen Verstoß gegen die Platzordnung dar. Bei Gefahr für Leib und Leben und ähnlichen Notfällen kann die Schranke über einen Notfallschlüssel geöffnet werden. (befindet sich an der Schranke) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten sinngemäß. Besondere Rücksichtnahme auf die Belange der anderen Mieter ist selbstverständlich. Lieferungen durch Lieferwägen, LKW's etc. die nicht vorher ausdrücklich genehmigt wurden, sind untersagt – insofern ist jede Lieferung vorher anzumelden (per E-Mail).

Fahrzeuge der Mieter müssen grundsätzlich auf dem eigenen Stellplatz abgestellt werden. Das Parken auf fremden Stellplätzen ist verboten. Grundsätzlich ist zu jedem Aufstellplatz mindestens ein Parkplatz erforderlich – dieser hat grundsätzlich auf dem eigenen Aufstellplatz zu sein. Für zusätzliche Fahrzeuge kann nach Absprache ein separater Parkplatz angemietet werden. Die Parkplätze vor dem Campingplatz dienen ausschließlich als Besucherparkplätze (Gäste der Dauercamper, etc.) und sind nicht als Parkplätze für Dauercamper gedacht. Bei wiederholtem Verstoß und entsprechendem Hinweis auf unerlaubtes Parken können die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden. Laufen lassen von Motoren bei Müllplatzbesuchen oder Paket Abholungen etc. ist verboten. Die Weitergabe der Schrankenkarte ohne Absprache ist strikt untersagt. Das Reinigen von Fahrzeugen ist auf dem Campingplatz nicht gestattet.

4. Stellplatznutzung, Nebenanlagen, Gestaltung und Instandhaltung des Stellplatzes

Der Stellplatz darf nur durch den Mieter benutzt werden. Eine Untervermietung oder das Aufstellen von Zelten oder Wohnwägen, etc. für Gäste ist lt. Baugenehmigung unzulässig. Eine Nutzung durch Gäste (auch unentgeltlich) ohne Anwesenheit des Mieters ist untersagt. Sollte dies festgestellt werden muss mit Abmahnung gerechnet werden so wie mit entsprechender Nachberechnung. Bei Aufenthalt außerhalb der Saison ist dieser auf dem Formular „Nebensaison-Dokumentation“ zu erfassen. Dieses Formular muss immer zwingend nach Ende der Nebensaison unterschrieben abgegeben werden.

Nebenanlagen sind grundsätzlich untersagt. Lediglich das Aufstellen eines max. 6 m² großen Gartenschuppens aus Blech ist zulässig. Auf zusätzlich angemieteten Parkplätzen darf grundsätzlich nichts zusätzlich dauerhaft aufgestellt werden. Mobile Pavillons müssen auch nach Ihrem Gebrauch wieder abgebaut werden und dürfen nicht dauerhaft aufgestellt bleiben. Carports gleich weder Art sind ebenfalls nach geltendem Recht nicht erlaubt.

An den Stellplätzen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Befestigungen und Umzäunungen sowie Bepflanzungen jedweder Art sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht gestattet.

Veränderungen an Pflanzen und Bäumen, gleich welcher Art sind nicht erlaubt. Für die Beseitigung des Grünschnitts gelten die Vorschriften für die Abfallbeseitigung.

Das Mähen der Rasenfläche auf den Stellplätzen obliegt dem jeweiligen Mieter, ebenso die Sauberhaltung der anteiligen Wegfläche (Straße) – hierzu zählt auch das Treffen von Vorkehrungen, um Beschädigungen an den Zuwegungen zu vermeiden (insbesondere durch permanentes Ein- Ausparken). Auch die Ränder außen um den Stellplatz (meist mind. 50 cm, bei Hang oft noch mehr) gehören zur Parzelle und müssen durch den Mieter entsprechend gepflegt werden.

Es wird verlangt, dass mindestens zwei- bis dreimal pro Jahr die Hecken (von allen Seiten) geschnitten und der Rasen in der Wachstumsphase mindestens alle vier Wochen (sofern erforderlich) gemäht wird.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung (trotz Aufforderung) nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hierfür werden dem Mieter die Arbeitsstunden nach den jeweils gültigen Preisen (lt. Preisliste) in

Rechnung gestellt. Hecken auf Parzellen der Mieter - die nicht gepflegt werden, werden auf Kosten des Mieters entfernt oder gepflegt. Selbstverständlich sind Ausnahmen auf Grund von Krankheit oder Urlaub möglich.

Des Weiteren gilt die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze in Ihrer jeweils gültigen Fassung sowie alle sonstigen gültigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Brand- und Umweltschutz.

5. Tages- und Übernachtungsgäste (Besucher)

Es sind grundsätzlich alle Besucher anzumelden (gerne per E-Mail). Besucher haben nur nach vorheriger Anmeldung Zutritt. Die Kennzeichen der Besucherfahrzeuge sind ebenfalls mitzuteilen. Für Gebühren, die durch Besucher anfallen, haftet der jeweilige Gastgeber (Mieter) – ebenso für etwaige Schäden der Besucher. Sollte die Rezeption nicht geöffnet sein, so ist der Gastgeber verpflichtet die Anmeldung und Bezahlung seines Besuches unaufgefordert zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Nutzen Sie auch die Möglichkeiten von E-Mail und Telefon zur Anmeldung. Der Mieter muss seinen Besuch auf die Einhaltung der Platzordnung hinweisen.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für sämtliche durch ihn verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Platzordnung oder des Mietvertrages oder sonst schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Schäden, die durch Besucher des Mieters vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses.

Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Einrichtungen des Campingplatzes (Sanitärgebäude, Spielplatz, etc.). Für Schäden, die durch ihre minderjährigen Kinder verursacht werden, gleich welchen Alters, haften die Eltern.

Bei Abschluss des Pachtvertrages ist eine Privathaftpflicht, die das Ferienhaus miteinschließt, sowie eine Gebäudeversicherung für das Ferienhaus zwingend vorgeschrieben. Eine Tierhalter-Haftpflicht ist für Tierhalter ebenfalls obligatorisch.

7. Zahlungsverpflichtung Mieter

Ist ein Mieter mit Zahlungen im Zahlungsrückstand und sind diese Zahlungsforderungen grundsätzlich unstrittig, so gilt folgendes:

1. Es gilt Platzverbot – d.h. der Platz darf weder betreten noch befahren werden bevor der Zahlungsrückstand ausgeglichen wurde oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen wurde.
2. Bei Fortbestehen des Zahlungsverzuges über einen Zeitraum von 6 Monaten über dem Zahlungsziel oder aber einer Summe größer der halben Jahrespacht kann die Parzelle durch den Vermieter kostenpflichtig geräumt werden – um die Möglichkeit zu schaffen, diese neu zu verpachten und so weitere Zahlungsausfälle zu vermeiden. Die Räumungskosten fallen dem Mieter zur Last.
3. Ein Anspruch auf die Parzelle (Mietobjekt) bei offenen Forderungen besteht nicht.
4. Sofern kein gültiges Mietverhältnis besteht und auch keine Miete bezahlt wird (siehe Punkt 2) obliegt es einzig und allein der Verantwortung des Vermieters, was mit evtl. vorhandenen „Hinterlassenschaften“ auf der Parzelle geschieht.

8. Benutzung der Anlagen, Rauchen, W-LAN

Der Vermieter trägt dafür Sorge, dass die von ihm seinen Gästen zur Verfügung gestellten Anlagen, wie Waschmaschinenraum, Müllplatz, Spielflächen oder Sportanlagen sich stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Benutzung der Anlagen geschieht jedoch auf eigene Gefahr. Sämtliche Anlagen sind nicht beaufsichtigt. Für Schäden, die durch Missbrauch oder leichtfertig fehlerhafte Nutzung der Anlagen durch den Mieter entstehen, ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Hinweistafeln an den jeweiligen Anlagen sind unbedingt zu beachten. Kinder sind von ihren Eltern grundsätzlich bei Benutzung jedweder Anlage auf dem Campingplatz zu begleiten und zu beaufsichtigen. Ein Anspruch auf bestimmten Zustand und Funktion besteht nicht. Die Nutzung des Sanitärgebäudes ist lt. Baugenehmigung ausschließlich für Touristengäste und Gäste der Wiedhofstube.

Das Rauchen in den Einrichtungen (Sanitärgebäude, etc.) des Campingplatzes ist strengstens verboten – gilt auch für E-Zigaretten. Das Entsorgen von Kippen in die Natur oder auf Wegen usw. ist natürlich ebenfalls verboten – es gibt entsprechende Behältnisse.

W-LAN: Eine bestimmte Reichweite, Übertragungsgeschwindigkeit/ -Kapazität kann nicht gewährleistet werden. Dies ist abhängig von der Netzauslastung, Nutzerzahl & Technik der Endgeräte.

9. Umweltschutz, Brandschutz, Grillen, Umgang mit Feuer, Holz, Gas

Auf dem Campingplatz wird aus Umweltschutz-Gesichtspunkten prinzipiell kein Winterdienst durchgeführt. Mieter, die ihre Parzelle auch im Winter nutzen möchten, müssen daher selbst geeignete Maßnahmen (Schuhwerk, etc.) ergreifen. Das Streuen von Salz ist in jedem Falle verboten. Im besonderen Interesse unserer tierischen Mitbewohner (Insekten, Vögel, etc.) werden nicht alle Grünflächen von uns kurz gemäht – wir bitten darum diese Flächen nicht unnötig zu betreten.

Brandschutz: Jeder Mieter hat auf seinem Stellplatz mind. 1 funktionierenden 6 kg ABC Feuerlöscher gut sichtbar von außen und einen im Ferienhaus vorzuhalten. Es gelten die gesetzlich geregelten Prüfintervalle.

Aus Sicherheitsgründen sind offene Feuer (Lager- und Grillfeuer etc.) untersagt. Grillen direkt am Platz in eigenem Gasgrill, Holzkohlegrill, Elektrogrill oder Ähnlichem ist erlaubt, sofern die Witterungsverhältnisse es zulassen und die Nachbarn nicht durch Rauch belästigt werden. Es dürfen lediglich von Wiedtalcamping ausgegebene oder genehmigte Feuerschalen verwendet werden. Es darf ausschließlich Offenholz verwendet werden (erhältlich an der Rezeption). Das Sammeln von Holz auf dem Campinggelände und im umliegenden Wald ist verboten.

Gasflaschenlagerung auf dem Stellplatz:

Gasflaschen max. 2 Stück in Benutzung (5kg, 11kg oder 33kg) sind ausschließlich in zugelassenem, verschlossenem Gasflaschenschrank außerhalb des Ferienhauses aufzubewahren.

11 kg oder 5 kg Gasflaschen max. 1 Stück im Ferienhaus sofern in Benutzung, Reserveflaschen sind grundsätzlich außerhalb des Ferienhauses im Gasflaschenschrank aufzubewahren. Keine Weitere Gasflaschenlagerung darüber hinaus zulässig. Max. einen Katalyofen im Ferienhaus zum Heizen.

Der Betrieb von Katalytföfen in Innenräumen ist ausschließlich mit entsprechend zugelassenen Geräten erlaubt, die mit einem entsprechenden Druckregler für Innenräume ausgestattet sind. Im Raum des Katalytfofens muss zusätzlich ein Gaswarnmelder angebracht werden! Ansonsten

gelten die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Rauchmelder lt. Bauordnung in Rheinland-Pfalz (in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen) – sinnvoll am besten einen kombinierten Rauch- und CO-Melder anbringen. Die Gasprüfung von allen Geräten, die mit Gas betrieben werden, ist zwingend alle 2 Jahre vorgeschrieben!

10. Anschluss und Benutzung der Ver- und Entsorgungssysteme, Müllentsorgung

Fest aufgestellte Ferienhausobjekte, Mobilheime u.Ä. müssen grundsätzlich an die vorgegebenen Ver- und Entsorgungssysteme angeschlossen werden. Lt. aktueller Baugenehmigung hat jeder Dauercamper sein Objekt mit Dusche, WC und Waschbecken auszustatten. Die Kosten des Anschlusses trägt der Mieter. Strom und Kabel-TV Anschluss sind ab Unterverteilung ebenfalls Sache des Mieters. Der jeweilige einzelne Anschluss inkl. Strom- und Wasserzähler ist ebenfalls Sache des Mieters. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass an der Wasserzuleitung kein Frostschaden entstehen kann. Die Überprüfung und gesetzeskonforme Installation wird vom Vermieter überwacht. Eine Veränderung an den Anschlüssen ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt. Das eigenmächtige Öffnen von Stromkästen ist verboten – ebenso natürlich jede Veränderung an den vorhandenen Installationen des Campingplatzes. Etwaige Beschädigungen durch den Mieter werden in Rechnung gestellt. Im Falle einer Funktionsstörung ist der Vermieter unverzüglich zu informieren (per E-Mail).

Der Wasserstand ist einmal jährlich unaufgefordert zum Saisonende bis spätestens zum 31.10. vom Pächter an den Verpächter mit Foto zu übermitteln für die Nebenkostenabrechnung. Falls dies nicht geschieht, wird eine Pauschale entsprechend dem Vorjahresverbrauch berechnet.

Der Vermieter kann nicht für den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung, Kanal oder Kabel-TV sowie sonstiger Infrastruktur schadenersatzpflichtig gemacht werden – sofern kein Vorsatz vorliegt.

Abfälle sind ausschließlich in die vom Vermieter bereitgestellten Behältnisse zu füllen. Der Mieter hat die jeweils geltende Müllordnung des Platzes, insbesondere die Abfalltrennung zu beachten. Bei Nichtbeachtung werden die entsprechenden Müllstrafgebühren lt. Schild am Müllplatz, fällig und in Rechnung gestellt. Diese summieren sich fortlaufend nach Anzahl der Verstöße und verfallen nicht jedes Jahr neu. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht üblicherweise auf dem Campingplatz anfallen, insbesondere Sperrmüll, Schrott, Kühlgeräte, Elektroschrott (gleich welcher Art!), Sondermüll und dergleichen oder auch von Hausmüll (Restmüll) in mehr als haushaltsüblichen Mengen ist verboten. Insbesondere das „Entrümpeln“ bei Parzellenwechseln o.ä. ist untersagt. Entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten können bei uns erfragt werden. Wenn die Müllgefäße kurzfristig weg sind, so ist der Müll entsprechend trotzdem in die richtigen Gefäße zu bringen, sobald diese wieder da sind.

Die Entsorgung von Grünschnitt ist nur im üblichen Umfang einer regelmäßigen Pflege erlaubt (Rückschnitt im üblichen Maß) – bei Gartenumgestaltung o.ä. ist die Entsorgung kostenpflichtig und nur nach vorheriger Absprache erlaubt bzw. möglich da die Kapazitäten beschränkt sind. Jegliche Entsorgung in Hecken oder an Wegen ist untersagt! Das Entfernen samt Wurzeln und das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist immer zu erfragen. (Eigentum Campingplatz).

Mieter, die Chemietoiletten verwenden, dürfen nur umweltfreundliche Chemikalien zum Einsatz bringen. Ebenso ist generell bei Verwendung von Chemikalien und Reinigungsmitteln auf deren Umweltverträglichkeit zu achten.

11. Mieterdaten, KFZ-Kennzeichen, Verstöße gegen die Platzordnung

Bei Änderungen von Daten des Mieters, insbesondere Adresse, Telefon, Handy oder E-Mail, KFZ-Kennzeichen u.a. ist der Mieter verpflichtet dies dem Vermieter umgehend schriftlich mitzuteilen. Verstöße gegen die Platzordnung können zu einer Abmahnung führen. Die Entscheidung obliegt dem Vermieter. Diese hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Mieter in Schriftform mitgeteilt werden.

Jegliche eigenmächtige Anmeldung von einem Pächter eines Wohnsitzes am Camping Wiedhof ohne Absprache mit dem Verpächter kann zu einer Abmahnung bzw. Kündigung führen.

12. Hausrecht, Kamera, Film- & Foto, Drohnen, Handel

Wiedtalcamping und deren Mitarbeiter sind befugt vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Anweisungen der Mitarbeiter von Wiedtalcamping sind zu befolgen. Wer in grober Weise gegen die Platzordnung verstößt oder sich strafbar macht, oder trotz Ermahnung gegen Ruhezeiten verstößt, wird umgehend vom Gelände verwiesen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung den gesamten gebuchten bzw. vereinbarten Aufenthalt zu bezahlen. Bereits bezahlte Beträge werden nicht rückerstattet.

Das Betreiben von Drohnen (unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle) egal ob mit oder ohne Kamertechnik über/auf dem Campinggelände ist untersagt.

Kommerzielle Verkäufe und Handelsgeschäfte sowie Verkäufe aller Art auf dem Campinggelände benötigen einer Genehmigung durch Wiedtalcamping CK GmbH & Co. KG.

13. Schlussbestimmung, AGB, Salvatorische Klausel

Abweichende Vereinbarungen dieser Platzordnung oder des Pachtvertrages zwischen Vermieter und Mieter bedürfen immer der Schriftform. Es ist jeweils die zuletzt veröffentlichte Platzordnung wirksam – vorhergehende verlieren mit Erscheinen einer neuen Platzordnung ihre Gültigkeit.

Die AGB von Wiedtalcamping CK GmbH & Co. KG sind ergänzend zur Platzordnung gültig.

Sollte ein Teil oder einzelne Bestimmungen dieser Platzordnung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.